

Bebauungsplan 'Marödel Nord', Neuried-Schutterzell

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Überprüfung möglicher Vorkommen von Eidechsen

Auftraggeber: Gemeinde Neuried
Kirchstraße 21
77743 Neuried

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: **DR. ALESSANDRA BASSO**
M. Sc. Sciences of Natural Systems (Biologie)

DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW

Bühl, Stand 22. Juni 2024

Bebauungsplan 'Marödel Nord', Neuried-Schutterzell

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Überprüfung möglicher Vorkommen von Eidechsen

1.0 Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan 'Marödel Nord', Neuried-Schutterzell, war nach einer artenschutzrechtliche Abschätzung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Fledermäuse* (verschiedene Arten), *Reptilien* (*Zaun-* und *Mauereidechse*) und *Amphibien* (*Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*) erforderlich, da eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht vollständig auszuschließen war.

2.0 Bisheriger Standard

Im November 2021 wurde der Geltungsbereich um Teile der Flurstücke 2571, 2572 und 2574 erweitert. Hier war mit denselben, oben genannten Gruppen und Arten zu rechnen, wobei aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit keine Erfassungen mehr durchgeführt werden konnten. Aus diesem Grund muss für beide Arten eine Worst-Case-Betrachtung für die neu hinzugekommenen Grundstücke durchgeführt werden, welche auf den Abschätzungen und auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen Arten basiert. Dies traf auch auf die Gruppe der Reptilien zu.

Dazu aus der saP nachfolgend wörtlich die Passagen zur Vorgehensweise, zu den Ergebnissen und zu den Maßnahmen:

3.0 Vorgehensweise

Reptilien

Die Kartierungen fanden am 1. und 15. Juni, 7. Juli sowie am 10. August 2021 statt. Außerdem wurde bei der Erfassung der übrigen Tiergruppen ebenfalls auf Vorkommen von Zaun- und Mauereidechse geachtet.

Im November 2021 wurde der Geltungsbereich um Teile der Flurstücke 2571, 2572 und 2574 erweitert. Hier waren aufgrund der späten Geltungsbereichsänderung keine Kartierungen von Mauer- und Zauneidechse mehr möglich. Aus diesem Grund muss für beide Arten eine Worst-Case-Betrachtung für die neu hinzugekommenen Grundstücke durchgeführt werden, welche auf den Abschätzungen und auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen Arten basiert.



5.0 Vorkommen der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

3. Reptilien

...

Möglich waren Vorkommen von Mauer- und Zauneidechse. Beide Arten wurden bei sämtlichen Begehungen auf den Flurstücken 120, 120/1 und 2570 nicht nachgewiesen.

Aufgrund der fehlenden Kartierungen der Flurstücke 2571, 2572 und 2574 wurde hinsichtlich der zwei Eidechsen-Arten eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt.

Die Zauneidechse kommt in Neuried vor. Ein Vorkommen einzelner Individuen auf dem Flurstück 2572 im Bereich des Brombeergestrüppes kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Mauereidechse kommt in Neuried vor. Innerhalb des Flurstücks 2572 besteht eine hohe Habitataignung für die Mauereidechse, vor allem im Bereich des teils geschotterten teils gepflasterten Parkplatzes und der Schotterhaufen. Es wird in diesem Bereich von einer Population von fünf bis zehn adulten Individuen ausgegangen (Worst-Case-Betrachtung).

6.4 Auswirkungen der relevanten Wirkungsprozesse auf die europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und die FFH- Anhang II und IV-Arten

I. Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Reptilien - Zaun- und Mauereidechse

Während der Phase der Baufeldräumung bzw. der Bauphase muss damit gerechnet werden, dass Individuen der Zaun- und Mauereidechse inklusive Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden und damit der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt wird. Daher sind Maßnahmen erforderlich (VM 1 - Baufeldräumung, VM 5 - Eidechsen).

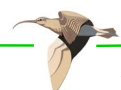
7.0 Maßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

...

Durch den ganzjährigen Aufenthalt in ihrem Lebensraum gibt es keinen günstigen Zeitpunkt für einen Eingriff bei den beiden Eidechsen-Arten. Bei einer Durchführung einer Baumaßnahme ist es daher nicht auszuschließen, dass es im Winterhalbjahr zu einer Tötung einzelner



Individuen kommt. Da im August die Reproduktion abgeschlossen ist, die Eidechsen, sowohl adulte wie auch juvenile, noch bis in den Oktober (November) aktiv sein können (je nach Witterungsverlauf), ist dieser Zeitraum günstig, um Eingriffe durchzuführen. Auch der Zeitraum nach Beendigung der Überwinterung und vor Beginn der Fortpflanzungszeit von (Anfang) März bis Mitte (Ende) April ist geeignet. Allerdings ist in beiden Zeiträumen auf weitere artenschutzrechtlich relevante Arten und deren Biologie, insbesondere die Brutzeit der verschiedenen Vogel-Arten, zu achten.

VM 5 - Eidechsen

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Mauer- und Zauneidechse auf den Flurstücken 2571, 2572 und 2574 wurde hinsichtlich der zwei Eidechsen-Arten eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt.

Es ist sicherzustellen, dass sich zum Zeitpunkt des Baubeginns bzw. zu Beginn der Baufeldräumung auf diesen Grundstücken keine Individuen beider Arten mehr in den Eingriffsbereichen aufhalten.

Dies wird bei der Mauereidechse durch Vergrämen erreicht. Ferner ist ein Reptilienzaun aufzustellen. Der genaue Verlauf des Reptilienzauns sowie die Lage der zur Vergrämung genutzte Plane wird vor Ort im Zuge der naturschutzfachlichen Baubegleitung besprochen.

Für die Zauneidechse muss gegebenenfalls noch ein Abfangen und umsetzen in einen neu anzulegenden Ersatzlebensraum erfolgen (siehe VoM 2 - Reptilien - Zauneidechse).

7.2 Vorsorgemaßnahmen

VoM 2 - Reptilien - Zauneidechse

Als Ausgleichsfläche steht der südöstliche Teil des Flurstücks 2571 zur Verfügung. Hier müssen Lebensraumelemente für die Zauneidechse geschaffen werden, u.a. wenige Gehölze, Reisig- bzw. Totholzhaufen sowie Steinriegel. Die genaue Position und die genaue Ausgestaltung ist mit der naturschutzfachlichen Baubegleitung abzustimmen (siehe 7.4 Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen; siehe auch Weiteres Vorgehen).

7.5 Weiteres Vorgehen

Die im Folgenden aufgeführten Untersuchungen dienen dazu, mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus den Gruppen Reptilien im Betrachtungsgebiet zu überprüfen. Sollte die betreffende Art bzw. Artengruppe dabei nicht festgestellt werden, können die jeweiligen Maßnahmen wegfallen. Bei Nachweisen werden die Maßnahmen überprüft und gegebenenfalls präzisiert.



Zur Erfassung der Mauer- und Zauneidechsen sind zunächst drei Kontrollen ab Anfang April bis Mitte Mai durchzuführen. Sollten bei den ersten drei Begehungen Individuen der Mauer- und der Zauneidechse festgestellt werden, sind weitere vier Kontrollen bis in den August hinein erforderlich.

3.0 Ergebnisse der Untersuchungen 2024

Im Jahr 2024 wurde der Geltungsbereich sowie die angrenzenden Bereiche am 22. Mai, am 4. und am 18. Juni nach möglichem Vorkommen der beiden Eichen-Arten *Mauer-* und *Zauneidechse* abgesucht. Frühere Termine waren aufgrund der außergewöhnlichen Witterung seit April 2024 nicht möglich.

Insgesamt wurden vier Männchen und vier Weibchen sowie vier subadulte Weibchen der *Mauereidechse* kartiert (Abbildung 1). *Zauneidechsen* wurden nicht nachgewiesen.

4.0 Maßnahmen

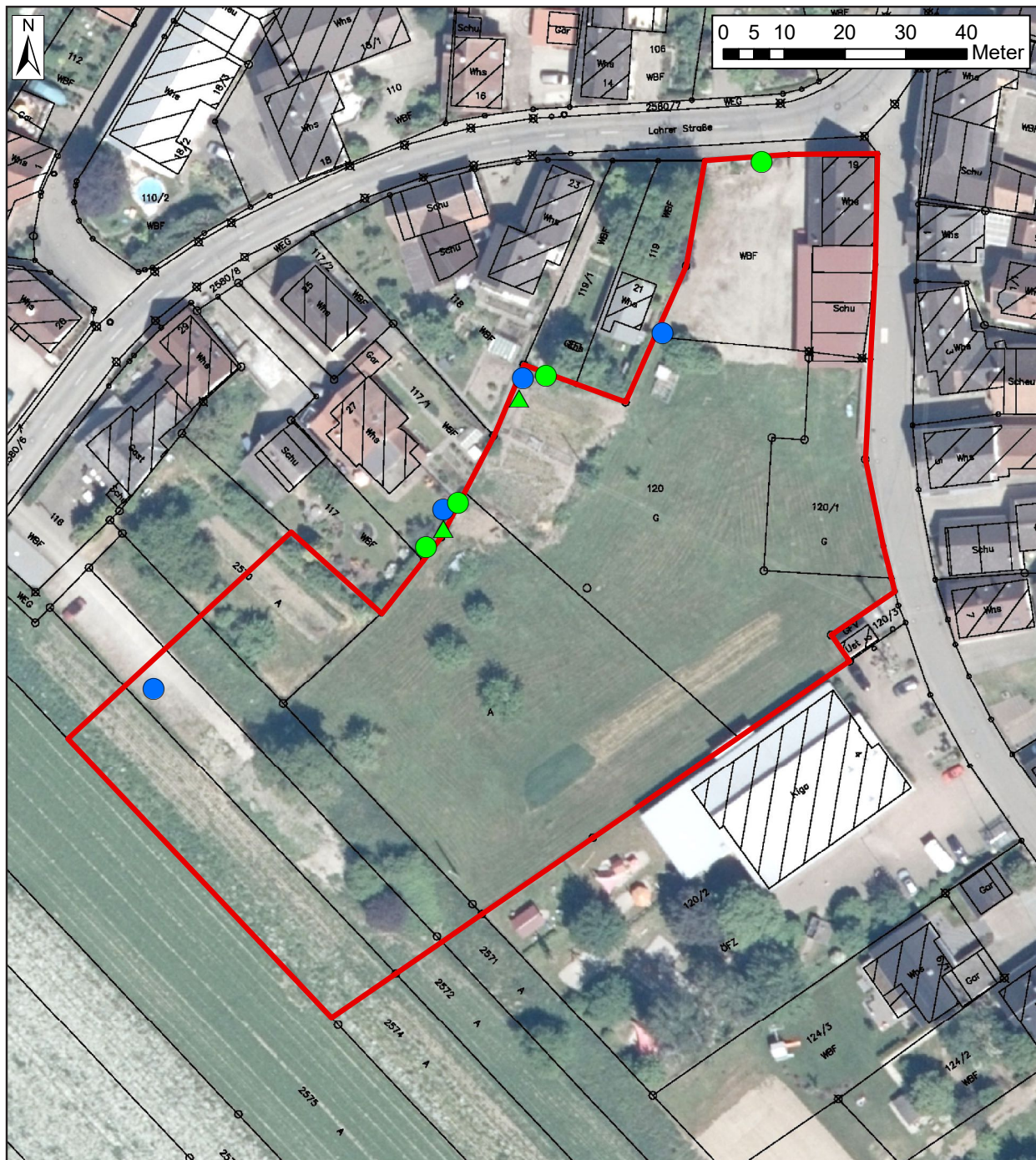
1. Spätere Termine sind aufgrund fehlender Nachweise der *Zauneidechse*, aber auch aufgrund des Nachweisbildes bei der *Mauereidechse* inklusive der Lebensraumeignung nicht erforderlich.
2. Die Vorkommen der *Mauereidechse* liegen am westlichen Rand des Geltungsbereiches; der Hauptlebensraum befindet sich vor allem auf den benachbarten Grundstücke. Daher ist an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches ein Reptilienzaun aufzustellen.

Dieser Reptilienzaun ist in das Erdreich einzugraben und muss eine Höhe von mindestens 50 Zentimeter aufweisen. Der Zaun sowie die Befestigungsposten müssen eine glatte Oberfläche besitzen, um ein Überklettern der Tiere von außen nach innen auszuschließen (u.a. LAUFER 2014). Der Reptilienzaun muss die gesamte Bauzeit über stehen bleiben. Erst nach vollständiger Bebauung darf er wieder entfernt werden bzw. nach Freigabe des Rückbaus durch die naturschutzfachliche Baubegleitung.

An den Reptilienzäunen müssen an der Baufeldseite ungefähr alle zehn Meter jeweils kegelförmige Erdwälle errichtet werden, welcher bis zur Kante des Zaunes reicht. Hiermit wird gewährleistet, dass Individuen, die sich eventuell noch in der Gefahrenzone aufhalten, in den sicheren Bereich abwandern können. Diese Maßnahmen müssen durch eine naturschutzfachliche Baubegleitung überwacht werden.

Zuvor müssen alle im Geltungsbereich entlang des Reptilienzaunes befindlichen Strukturen, die für die *Mauereidechse* als Lebensraum dienen können, während der aktivitätsfreien Zeit





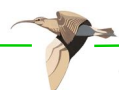
**Bebauungsplan Marödel - Nord, Neuried
Mauereidechse 2024**

Stand Juni 2024

- Männchen adult
- Weibchen adult
- ▲ Weibchen subadult
- Geltungsbereich



Karte 1: Nachweise der Mauereidechse im Jahr 2024.



dieser Art, also in den Wintermonaten, entfernt werden. Dadurch wird dem Gebiet die Lebensraumeignung genommen, die dort registrierten Individuen werden vergrämt.

3. Die Vorsorgemaßnahmen entfallen aufgrund fehlender Vorkommen der *Zauneidechse*.

